

1 Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Persönliche Hygiene	2
1.1 Die Wichtigsten Maßnahmen.....	2
1.2 Zusätzliche Hygiene- /Schutzmaßnahmen	3
1.3 Beförderung der Klienten.....	3
2 Zutritt betriebsfremder Personen	4
3 Schutzmaßnahmen	4
3.1 Ausgänge der Klienten.....	4
3.2 Besuchsregeln der Steinfelder Wohngruppen	5
3.3 Umgang mit Verdachtsfällen.....	5
3.4 Aufnahme neuer Klienten/ Rückkehrer	5

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit der Covid-19 Pandemie

Einleitung

Das folgende Schutzkonzept dient als Ergänzung zum Hygieneplan und gilt, solange die Covid-19 Pandemie im Land besteht. Es dient zur Einhaltung der vorgeschriebenen Richtlinien in Bezug auf die Covid-19 Pandemie und wird den neuen Beschlüssen des Landes Niedersachsen angepasst.

Über die Hygienemaßnahmen wird das Personal und die Klienten unterrichtet.

Die Beschäftigungsbereiche der Steinfelder Wohngruppen befinden sich im eingeschränkten Regelbetrieb.

Die Wohngruppen arbeiten zurzeit nur Standortbezogen und möglichst Gruppenbezogen.

Durch die Schutzmaßnahmen sollen Klienten und Mitarbeiter in der Einrichtung, bestmöglich vor der Infektion mit Covid-19 geschützt werden.

1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

1.1 Die Wichtigsten Maßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall **zu Hause bleiben** und den Arbeitgeber informieren.
- Wo es möglich ist ein **Mindestabstand von 1,50m** zu Klienten und Kollegen **einhalten**.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte nicht mit anderen Personen teilen. Arbeitsmaterialien sind möglichst zu personalisieren.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen, wie z.B. Türklinken oder Handläufe möglichst minimieren (nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armebeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.
- **Gründliche Händehygiene**

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/ha-endewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten der Einrichtung; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist, z. B. nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden.

- **Mund-Nasen-Schutz**

Derzeit muss zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durch sämtliches Personal (einschließlich externe Dienstleister, wie z. B. Hausärzte, Physiotherapeuten etc.) grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

1.2 Zusätzliche Hygiene- /Schutzmaßnahmen

- nach Dienstende bzw. Mitarbeiterwechsel sind alle Flächen in den Gemeinschaftsräumen, die oft mit den Händen angefasst werden, besonders Türklinken, Handläufe, gemeinsam genutzte Arbeitsgeräte wie Computer und Telefone mit Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" zu reinigen.
- die Gemeinschaftsräume wie Wohnzimmer, Küchen und Büros sind regelmäßig mindestens 3x täglich zu Lüften.
- das Personal untereinander hat nur, wenn nicht anders möglich und nur unter konsequenter Einhaltung der Abstandsregeln Kontakt zueinander.
- Besprechungen und Versammlungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird der Mindestabstand beachtet, der Raum muss alle 20 Minuten Stoßgelüftet werden, wenn dies nicht möglich ist muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Nachtwachen betreten nur im Falle eines Einsatzes das Gebäude, wenn möglich üben sie ihre Tätigkeit als Rufbereitschaft aus.

1.3 Beförderung der Klienten

Zur Beförderung von mehreren Klienten muss ein Abstand der Klienten gewahrt werden (das heißt max. vier Personen + Fahrer). Vor dem Betreten des Busses müssen die Klienten eine Händedesinfektion durchführen. Klienten steigen stets hinten ein. **Die Klienten müssen während der Fahrt einen Mund- Nasen- Schutz tragen.**

Die Fahrer sind angehalten nach jeder Fahrt, das Lenkrad, die Handbremse, den Schaltknüppel und die Türgriffe zu reinigen (Wischdesinfektion).

2 Zutritt betriebsfremder Personen

Das Betreten der Einrichtung kann in bestimmten Fällen und unter bestimmten Auflagen gewährt werden. Besuche der Klienten wird unter Punkt 3.2 geregelt. Jeder der die Steinfelder Wohngruppen betritt braucht eine Genehmigung der Leitung bzw. des zuständigen Mitarbeiters. Gründe hierfür können sein:

- Personen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie zum Beispiel Handwerker
- Gerichtlich bestellte Betreuer, Richter, Polizei, Bewährungshelfer
- externe Beauftragte die zur Heilung und Pflege der Klienten zwingend notwendig sind

Vorraussetzung hierfür sind, dass die Hygienebestimmung immer eingehalten werden. Jede betriebsfremde Person, die die Einrichtung betritt, muss:

- sich zuvor die Hände waschen/desinfizieren
- einen Mund- Nasen- Bedeckung tragen
- immer den vorgeschriebenen Mindestabstand zu allen Personen einhalten
- sich mit vollem Namen, Datum und Uhrzeit des Besuches, in einer dafür vorgesehenen Liste ein und wieder austragen

3 Schutzmaßnahmen

Die Klienten werden darauf hingewiesen die Hygienemaßnahmen „die 10 wichtigsten Hygienetipps“ siehe Anlage 1 zwingend einzuhalten sind. Dazu werden die Schutzmaßnahmen regelmäßig thematisiert und besprochen.

Die Klienten sind angehalten sich nur in ihrer eigenen Wohngruppe oder auf dem Außengelände der Steinfelder Wohngruppen aufzuhalten. Andere Wohngruppen sollen nach Möglichkeit nicht betreten werden. Gemeinschaftsaktivitäten sollen nach Möglichkeit nur auf dem Außengelände stattfinden.

3.1 Ausgänge der Klienten

Für Niedersachsen gelten weiterhin Kontaktbeschränkungen. Jede Person hat soziale Kontakte auf das nötigste zu reduzieren.

Die Bewohner der Steinfelder Wohngruppen sind weiter angehalten, dass Gelände möglichst wenig zu verlassen, um die Gefahr einer Ansteckung, zu minimieren.

Unter Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und Erhalt der psychischen Gesundheit ist ein Verlassen des Geländes uneingeschränkt möglich. Übernachtungen in einem anderen Haushalt, werden wie unter Punkt 3.4 Rückkehrer behandelt.

Hierbei sind konsequent die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu beachten.

3.2 Besuchsregeln der Steinfelder Wohngruppen

Jedem Klienten wird der Besuch von einer genau definierten Person unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Gelände der Steinfelder Wohngruppen gewährt, wenn folgende Voraussetzungen bestehen:

- beim erstmaligen Betreten der Einrichtung erhalten die Besucher eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Die Einweisung ist zu dokumentieren und von der / dem BesucherIn zu quittieren.
- der Besuch darf keine Symptome oder Krankheitsanzeichen, wie Erkältungssymptome, Fieber oder Husten haben
- der Besuch von Kontaktpersonen zu COVID-19 Erkrankter ist nicht zulässig
- der Besuch muss vorher angemeldet sein
- der Besuch ist nur auf dem Außengelände, in den dafür ausgewiesenen Plätzen und unter Einhaltung des Vorgesprochenen Mindestabstands von 1,5 Metern gestattet
- der Besuch muss beim Betreten und Verlassen des Geländes eine Händedesinfektion durchführen
- der Besuch muss sich mit vollem Namen, Datum und Uhrzeit des Besuches, in einer dafür vorgesehenen Liste ein und wieder austragen
- Essen und Trinken sind während des Besuches nicht erlaubt. Es darf auch kein Essen während des Besuches mitgebracht werden.

3.3 Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn aufgrund von Anamnese, Symptomen oder bestehenden Befunden ein klinischer Verdacht auf COVID-19 besteht (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht), ist der bzw. die krankheitsverdächtige(n) Person umgehend zu isolieren und das örtliche Gesundheitsamt zu verständigen und eine Testung zu veranlassen. In der betreffenden Wohngruppe sind auch die Mitbewohner angehalten, wenn möglich eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen und es können bis zur Abklärung keine Gemeinschaftsaktivitäten mehr stattfinden.

3.4 Aufnahme neuer Klienten/ Rückkehrer

Gemäß § 22 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ist die Aufnahme neuer asymptomatischer Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nur zulässig, wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis der neuen Bewohnerin / des neuen Bewohners für einen Zeitraum von 14 Tagen Folgendes sicherstellt:

- Der Mindestabstand von > 1,5 - 2 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern wird nicht unterschritten.
- Es wird beobachtet, ob die neue Bewohnerin / der neue Bewohner Symptome einer COVID-19-Erkrankung entwickelt.
- Bei Auftreten von Symptomen wird die Bewohnerin / der Bewohner umgehend isoliert und eine Abklärung auf COVID-19 veranlasst.

Diese Regelung gilt sowohl für Neuaufnahmen aus der häuslichen Umgebung und für Neuaufnahmen oder Rückkehr nach einem vorhergehenden Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung.

Die rückkehrende Person muss symptomfrei sein. Eine Risikobewertung in Hinblick auf das Infektionsrisiko während des Krankenhausaufenthaltes muss durch die / den behandelnde(n) Ärztin / Arzt erfolgen.